



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter 35
Matthias Stübzig
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<https://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 17.09.2025

Arbeitsentwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes (Landesschulbauförderprogramm; Stand: 4. Juni 2025)

Sehr geehrter Herr Stübzig,

wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung und die damit einhergehende Möglichkeit, zu dem Arbeitsentwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Stellung beziehen zu können. Vor diesem Hintergrund haben wir unsere Mitglieder um kritische Hinweise zu dem Arbeitsentwurf des Landesschulbauförderprogramms gebeten.

Uns haben daraufhin eine Reihe von Positionierungen, aber auch Fragestellungen zu dem Programm erreicht.

Die erneute Absicht, den Schulbau landesseitig mithilfe dieses Programmes zu fördern, ist zunächst positiv zu bewerten. Aus Sicht unserer Mitglieder ist es insbesondere wichtig, dass eine Kombination aus mehreren Fördermittelprogrammen ermöglicht wird (wie z. B. mit dem Startchancenprogramm/Säule I), da der Sanierungsstau und die einzelnen Maßnahmenumfänge in den Schulen zum Teil sehr hoch sind.

Auch sollte nicht nur auf die Schulentwicklungsplanungsverordnung 2022 abgestellt werden, da diese demnächst ausläuft und voraussichtlich bis zum Ende 2025 ersetzt werden wird.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Ziff. 2 Gegenstand der Förderung:

Unter Ziff. 2.1 e) des Richtlinienentwurfs ist ausgeführt, dass Ausstattungen nur gefördert werden, wenn diese für die Nutzung des Schulgebäudes oder der Schulanlage als solche erforderlich sind und fest mit dem Gebäude oder der Schulanlage verbunden und nicht beweglich sind. Im Richtlinienentwurf werden als Beispiele unter anderem auch Fußbodenbelege und Leitungen, insbesondere Datenleitungen benannt.

Fraglich ist, inwieweit die aufgeführten Beispiele als Ausstattung anzusehen sind, vielmehr sind diese von baulicher Relevanz. Hier wäre zu klären, ob unter verbauter Ausstattung mit dem Gebäude verbundene Fachkabinette (z. B. Chemie- und Physikkabine etc.) ebenfalls zählen und damit zuwendungsfähig im Rahmen der Förderrichtlinie sind.

Außerdem wird seitens unserer Mitgliedschaft moniert, dass bewegliche Gegenstände über dieses Förderprogramm nicht förderfähig sind. Doch gerade in der Ausstattung mit beweglichen Gegenständen zur Ausgestaltung zukunftsfähiger Schulen ist teilweise ein enormer Aufholbedarf festzustellen. So sind innovative und ergonomische Stühle sowie vielseitige Lernecken darauf ausgelegt, sowohl Unterricht als auch Ganztagsbetreuung ideal zu unterstützen. Dies erleichtert den Übergang zwischen verschiedenen Lern- und Betreuungsmodellen und trägt wesentlich zur Effizienz und Flexibilität im Schulalltag bei. Moderne Schulmöbelsysteme ermöglichen hierbei eine einfache Anpassung des Raumes an verschiedene Situationen – ob Frontal-Unterricht oder Lerngruppenbildung. Bei der Aufnahme der Fördermöglichkeit beweglicher Gegenstände dürfte die Mindestförder-summe von 1 Million Euro gem. Ziff. 4.1 c) allerdings nicht zweckdienlich sein.

Hinsichtlich der Wettbewerbsverfahren zur Durchführung von Modellvorhaben zur interkommunalen Zusammenarbeit in Ziffer 2.1 f) der Entwurfsfassung lässt sich feststellen, dass zwar positive Zielsetzungen, wie eine verbesserte Raumnutzung, eine Entlastung von Schulstandorten oder die Erprobung zukunftsweisender Bau- und Nutzungskonzepte, verfolgt werden können. In der Praxis gestaltet sich die Umsetzung im Zusammenhang der unterschiedlichen Trägerschaften jedoch schwierig, sofern ein solches Wettbewerbsverfahren nicht effizient und ressourcenschonend organisiert ist. Die Durchführung solcher Verfahren sollte nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen in der Projektumsetzung führen, zumal die personelle Situation in kommunalen Bau- und Schulverwaltungen ohnehin stark belastet ist. Aus diesem Grund ist eine vereinfachte und transparente Wettbewerbsstruktur mit einer standardisierten Bewertungsmatrix sowie einer klaren Definition von Auswahlkriterien mit praxisnaher Ausrichtung notwendig.

Die Förderung mobiler Fach- und Klassenräume unter Ziffer 2.1 g) wird positiv bewertet und trifft seitens der Praxis auf reges Interesse. Dabei sollte jedoch zwingend auf eine bürokratiearme Ausgestaltung geachtet werden, damit der Zweck einer temporären Kapazitätserweiterung – die kurzfristige Bereitstellung erweiterter Beschulungsmöglichkeiten – nicht beeinträchtigt wird.

Zu Ziff. 4 Zuwendungsvoraussetzungen und vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Unter Ziff 4.1 a) des Richtlinienentwurfs ist ausgeführt, dass der Eigenanteil nicht durch EU-Mittel ersetzt werden darf. Hier wäre zu klären, inwieweit dieser Ausschluss auch für andere Landes- und Bundesmittel gilt.

In Bezug auf 4.1 c) der Entwurfsfassung zur Mindestfördersumme von 1 Million Euro üben vor allem kleinere Gemeinden mit überschaubareren Projekten Kritik aus. Wenn geplante Maßnahmen die Mindestfördersumme unterschreiten, die Gemeinde im Kontext der angespannten Haushaltssituation dennoch eine Förderung begrüßen bzw. benötigen würde, kann keine Berücksichtigung des Vorhabens stattfinden.

Gemäß Ziff. 4.2 Satz 2 des Richtlinienentwurfs müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 100 von 100 Schülerinnen und Schülern (SuS) der Mindestschülerzahl laut SEPI.-VO2022 beschult werden und in den kommenden fünf Jahren mindestens 120 von 100 der Mindestjahrgangsstärken der Eingangsklassen erreicht werden. Dies bedeutet, dass Schulen gemäß den Vorgaben der SEPI.-VO2022 bestandsfähig sind und die Mindestschülerzahlen und Mindestjahrgangsstärken entsprechend den Vorgaben der SEPI.-VO2022 erfüllen, die erforderlichen 120 von 100 SuS laut dieser Richtlinie jedoch nicht erreicht werden.

Für die Gymnasien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld könnte die Fördermöglichkeit nach dieser Richtlinie deshalb entfallen, weil die Mindestjahrgangsstärken in den Schuljahrgängen 10, 11 und 12 nicht erreicht werden können.

Die Ziff. 4.6 Satz 1 des Richtlinienentwurfs sollte inhaltlich konkreter gefasst werden. In Ermangelung fehlender gesetzlicher Vorgaben für Unterrichtsräume im Land Sachsen-Anhalt sollten hier konkrete Vorgaben für diese Schulform bezogen festgeschrieben werden. Es gibt unterschiedliche Typenbauten bei den Bestandsgebäuden, die hier zudem Berücksichtigung finden sollten.

Weiterhin ist zur Ziff. 4.6 anzumerken, dass die Prüfung der Erforderlichkeit einer gesondert einzuholenden Bestätigung des Bau- und Raumprogramms durch das Landesschulamt entsprechend der Erfordernisse der DIN 277 bereits im Rahmen der Antragsprüfung vorgenommen werden sollte. Während der Antragsbearbeitung kann in der bisherigen Praxis nicht auf Pläne gemäß DIN 277 zurückgegriffen werden, da zumeist vor Bekanntgabe von Fördermaßnahmen und deren Richtlinien noch keine detaillierte Planung durch ein Planungsbüro vorliegt.

Da im Grunde der Schulträger mit der Umsetzung gemäß der Aufgabenstellung des Landesschulamtes und deren Richtlinien betraut wird, ist auch dieser dafür verantwortlich, die Richtlinien und gesetzlichen Grundlagen entsprechend umzusetzen. Eine zusätzliche Einholung einer Bestätigung durch das Landesschulamt in der geforderten Qualität der DIN 277 würde einen zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand bedeuten, welcher im Antragsverfahren hinderlich wäre.

Bau- und Raumprogramme für zu planende Baumaßnahmen sind intern durch Ausschussgremien und den Stadtrat zu bestätigen, welches ein nicht zu vernachlässigendes Zeiterfordernis mit sich bringt. Alternativ zur Vorlage gegenüber dem Landesschulamt nach Beschlussfassung wird angeregt, auf die Bestätigung entsprechend des gültigen

Schulentwicklungsplanes abzustellen, da die Beauftragung von Planungsleistungen im Vorfeld bürokratischen Aufwand in Form der Vergabe der einzelnen Leistungen durch das VgV-Verfahren erfordert. Dem Fachamt liegen in den meisten Fällen zur Antragsbearbeitung nur Grobplanungen und in den seltensten Fällen detaillierte Planungsstände auf EW-Bau Niveau (LPH 3 – Kostenberechnung gemäß DIN 276) vor.

Ziff. 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

In Ziff. 5.1 ist die Fördersumme mit höchstens 7.500.000 Euro beziffert. Hier ergibt sich die Frage, inwieweit sich diese Summe auf das jeweils eingereichte Projekt bezieht.

Außerdem wird diese Summe den Realitäten aktueller Baupreise für viele Vorhaben nicht gerecht, sodass sich die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme einer Förderung drastisch reduzieren.

Gerade größere Schulträger sind mit komplexen Ersatzneubauten, energetisch hochwertigen Sanierungen oder Gesamterweiterungen ganzer Schulstandorte einem finanziellen Ausmaß ausgesetzt, dem die Höchstfördersumme nicht entspricht. Dadurch sind diese Schulträger für gewisse Projektvorhaben faktisch ausgeschlossen. Aus diesem Grund fordert beispielhaft die Landeshauptstadt Magdeburg eine Mindestfördersumme von 12 bis 15 Millionen Euro mit einer dynamischen Anpassung der Obergrenze an die Baukostenentwicklung.

Doch auch finanzschwache, oftmals kleinere Kommunen fordern eine erhöhte Förderquote, da die eigenen Mittel gerade für kostspielige Projekte unzureichend sind. Nur so können flächendeckend gleichwertige Bildungsbedingungen geschaffen werden, welche den Abbau sozialer Ungleichheiten und die Sicherung der Chancengleichheit fördert.

Unter Ziff. 5.2 sollten die externen Dienstleister, die im Rahmen der Förderung benannt sind, näher beschrieben werden.

Hinsichtlich Ziffer 5.3 ist nicht ersichtlich, welche Qualität die Kostenaufstellung haben soll (Aufstellung nach LPH 2 oder LPH 3?). In den meisten Fällen werden die Kosten durch eine Grobermittlung durch das Fachamt erstellt. Die weitere Vertiefung der Kosten und deren Einzelaufstellung gemäß LPH 3 – Kostenberechnung gem. DIN 276 bedarf im Grunde der Planung durch ein beauftragtes Planungsbüro (Objekt- und Fachplaner), welche letztendlich als Grundlage für die detaillierte Kostenberechnung (EW-Bau) dienen.

Zum großen Teil liegen dem Fachamt solche detaillierten Kosten zur Antragstellung von Maßnahmen noch nicht vor. Nur in den wenigsten Fällen werden Planungsleistungen zur Erstellung einer EW-Bau-Unterlage vor einer Antragstellung von Fördermaßnahmen beauftragt.

Aus diesem Grund ist anzuregen, dass für die Antragstellung eine Grobkalkulation (Kostenschätzung) vom Fachamt als erste Kostenerfassung ausreichend ist und hinsichtlich einer detaillierteren Kostenberechnung (EW-Bau) durch die Objekt- und Fachplanung nachgereicht sowie angepasst werden kann.

Ziff. 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

In Ziff. 6.1 des Richtlinienentwurfs sind die Zweckbindungsfristen benannt, die je nach durchgeführter und geförderter Maßnahme gestaffelt zwischen 10 und 20 Jahren betragen.

Zudem wird ausgeführt, dass im Zweckbindungszeitraum die geförderte Maßnahme ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden darf. Gemäß Ziff. 2.1 des Richtlinienentwurfs können auch Turnhallen und Außensportanlagen gefördert werden. In Auslegung des zuvor genannten bedeutet dies, dass gegebenenfalls geförderte Sporthallen und Außensportanlagen während des Zeitraums der Zweckbindung nicht durch Dritte, hier insbesondere Sportvereine, genutzt werden dürfen. Fast alle Schulsportanlagen, z. B. im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, werden nach Beendigung des Sportunterrichts durch Sportvereine genutzt. In dieser Hinsicht bedarf es einer Erklärung.

Nach Ziff. 6.2 des Richtlinienentwurfs muss innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheids mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Erfahrungswerte sollte die Frist für den Maßnahmenbeginn überdacht werden, da bei einem vorgeschalteten Vergabeverfahren zur Auswahl und Beauftragung des Planers zuzüglich der Planung, Einholung einer Baugenehmigung und Durchführung formeller Vergabeverfahren der beschriebene Zeitraum von 24 Monaten als nicht ausreichend eingeschätzt wird.

Zu Ziff. 7 Anweisungen zum Verfahren:

Gemäß Ziffer 7.2 sollen die Projektanmeldungen mittels Formblatt nach stichtagsbezogenen Förderaufrufen bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Stichtagsbezogene Förderaufrufe sind in der Vergangenheit stets kurzfristig erfolgt und stellten die Schulträger zeitlich vor enorme Probleme. Selbst wenn regelmäßig stichtagsbezogene Förderaufrufe erfolgen, ist nicht gewährleistet, dass dringende Vorhaben zeitnah berücksichtigt werden können – insbesondere vor dem Hintergrund steigender Baukosten, begrenzter Planungsressourcen und hoher Belastung der Schulträger durch gesetzliche Vorgaben (u. a. Ganztagsmaßnahmen, Barrierefreiheit, Digitalisierung).

Stattdessen wird eine Benennung von festen Antragsterminen in der Richtlinie favorisiert. Bei feststehenden Antragsterminen hat jeder Schulträger die Möglichkeit, seine Anträge ordnungsgemäß auszuarbeiten.

Außerdem heißt es in Ziffer 7.2 weiter:

„Jeder Schulträger kann höchstens drei Projekte, die an bis zu drei Schulen umgesetzt werden können, beantragen. Sofern ein Schulträger mehr als ein Projekt beantragt, ist eine Reihenfolge anzugeben. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Förderantrag zu stellen.“

Hieraus ergibt sich die Frage, was der Unterschied zwischen einem „Projekt“ und einer „Maßnahme“ ist.

Weiterhin monieren v. a. große Schulträger, wie bspw. die Landeshauptstadt Magdeburg mit 64 Schulen, die Begrenzung auf maximal drei Projekte. Die sich allein aus der Menge

ergebenden vielfältigen baulichen Herausforderungen – von wachstumsbedingten Kapazitätsengpässen über Brandschutzmaßnahmen bis hin zu inklusiven Sanierungen – stellt die Landeshauptstadt Magdeburg regelmäßig vor die Aufgabe, mehr als drei dringliche Projekte gleichzeitig vorbereiten und beantragen zu müssen. Eine starre Beschränkung auf drei Maßnahmen verzögert notwendige Investitionen und benachteiligt große kommunale Schulträger gegenüber kleinen Gemeinden. Insbesondere unter Betrachtung der Fördermöglichkeit von Wettbewerbsverfahren für Modellvorhaben (Ziffer 2.1 f)) und mobile Fach- und Klassenräume als temporäre Kapazitätserweiterung (Ziffer 2.1 g)), welche in der Priorisierung eines Schulträgers mit zum Beispiel notwendigen Komplettsanierungen konkurrieren, erfahren mit dieser Regelung keine Umsetzung.

Eine Alternative könnte sein, die Anzahl förderfähiger Projekte an die Größe und Anzahl der Schulen eines Trägers zu koppeln (z. B. nach Schülerzahl oder Anzahl der betreuten Schulstandorte). Alternativ kann eine flexible Antragsgrenze mit Begründungsmöglichkeit für zusätzliche Projekte eine Möglichkeit sein, etwa im Zusammenhang mit Schulentwicklungsplänen oder einer transparenten und vorab kommunizierten Logik zur Aufteilung der Fördermittel nach Schulträgergröße, um die Planbarkeit und Fairness zu verbessern.

Chancengleichheit zu wahren, ist insbesondere dahingehend geboten, dass bei mehr Projektanträgen als verfügbaren Fördermitteln, die Bewilligungsstelle diejenigen Anträge zurückgeben wird, die wegen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr bewilligt werden können (vgl. Ziff. 7.3.1 des Richtlinienentwurfs).

Diesbezüglich wäre die Benennung eines für das Förderprogramm zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens von Interesse, um gegebenenfalls eine Einschätzung/Abwägung der Chancen für eine Antragstellung vornehmen zu können.

Bei dem unter Ziffer 7.3.1 genannten Verfahren sind nicht die Dringlichkeit, Qualität oder Förderwürdigkeit eines Projekts entscheidend, sondern allein die Geschwindigkeit der Antragsstellung ist maßgebend. Dies benachteiligt Kommunen mit komplexeren Bauvorhaben, Schulträger, die auf externe Planungs- und Ingenieurleistungen angewiesen sind sowie Verwaltungen mit begrenzten personellen Kapazitäten.

Ein solcher Mechanismus verlagert die Problematik der Priorisierung auf eine eher zufällige bzw. ressourcenabhängige Ebene, was weder dem Bildungsauftrag noch dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht wird. Ein eindeutiger Anforderungskatalog ist vor diesem Hintergrund zweckdienlich.

Zum Abrechnungsverfahren wird unter Ziff. 7.4.1 des Richtlinienentwurfs Folgendes ausgeführt:

„Geförderte Maßnahmen sind spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids abzuschließen und vollständig abzurechnen. Erfolgt kein Abschluss der geförderten Sanierungsmaßnahme innerhalb dieser Frist, ist der Bewilligungsbescheid über die Landeszuwendung durch die Bewilligungsstelle in voller Höhe zu widerrufen. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag des Schulträgers eine Verlängerung dieser Frist um insgesamt höchstens zwei Jahre möglich. Dieser Antrag ist rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor Ablauf der Frist, bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.“

Es wird eingeschätzt, dass je nach Maßnahme drei Jahre Ausführungs- und Abrechnungsfrist zu knapp bemessen sind, zumal eine Verlängerung erst nach Begründung und als Ausnahme möglich ist.

Planungs- und Ausschreibungsprozesse nehmen teilweise schon ein Jahr in Anspruch. Hinzuzurechnen ist dann noch der Zeitraum für die vollständige Bauausführung und die Abrechnung. Der Zuwendungsgeber sollte diese Frist nochmals überdenken.

Zu den Eigentumsverhältnissen an den Schulgebäuden und -grundstücken werden im Richtlinienentwurf keine Ausführungen gemacht. Es ergibt sich daher die Frage, inwieweit die Antragsteller Eigentümer des Objekts sein müssen oder gegebenenfalls auch Mietverhältnisse, welche auf Dauer angelegt sind, für eine Antragstellung ausreichend sind.

Angesichts der nicht abschließend geklärten Rahmenbedingungen und der weiterhin offenen Fragen würden wir uns freuen, den gemeinsamen Austausch fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Lisanne Fietkau
Referentin
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt